

Satzung für den Bauherrenpreis der Stadt Radebeul

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2003 (Sächs. GVBl. S. 55; ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 G. z. Änd. d. SächsEigBG vom 26.6.2009 (Sächs. GVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul am 20. April 2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass

- (1) Zur Förderung von Architektur und Baukultur verleihen die Große Kreisstadt Radebeul und der Verein für Denkmalpflege und Neues Bauen Radebeul e. V. in der Regel alle drei Jahre den „Bauherrenpreis der Stadt Radebeul“.
- (2) Der Bauherrenpreis ist eine Anerkennung für herausragende und ortstypische Baugestaltungen oder Sanierungen von Bauvorhaben (gewerbliche, öffentliche und Wohngebäude einschließlich besonders gelungener Garten- und Freianlagen) innerhalb des Radebeuler Stadtgebietes.

§ 2 Verfahren

- (1) Der Bauherrenpreis wird in maximal drei Kategorien (z.B. Bauen im Bestand, Neues Bauen, Freiflächengestaltung) vergeben. Der Bauherrenpreis kann in jeder Kategorie auch geteilt vergeben werden.
- (2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind alle natürlichen und juristischen Personen einschließlich der Jurymitglieder.
- (3) Der Empfänger des Bauherrenpreises ist der Bauherr. Der Bauherrenpreis besteht in jeder Kategorie aus einer Plakette und einer Urkunde.
- (4) Die Bekanntgabe der Preisträger erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Preisübergabe. Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle am Verfahren Beteiligten grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Zusätzlich ist die Vergabe eines Publikumspreises in jeder Kategorie möglich. Beim Publikumspreis erhalten die Besucher einer Ausstellung aller eingegangenen Vorschläge die Möglichkeit, ihre eigene Wertung ohne Kenntnis der Juryentscheidung vorzunehmen. Die Ergebnisse werden unmittelbar vor der öffentlichen Preisübergabe bekannt gegeben. Der Publikumspreis besteht aus einer Urkunde.
- (6) Die Große Kreisstadt Radebeul übernimmt pauschal 2.500 Euro der im Zusammenhang mit dem jeweiligen Preisverfahren entstehenden Sachkosten des Vereins für Denkmalpflege und Neues Bauen Radebeul e.V., dem die komplette Organisation, Durchführung und Geschäftsführung obliegt. Die übrigen Kosten trägt der Verein für Denkmalpflege und Neues Bauen Radebeul e.V. bzw. von ihm gewonnene Sponsoren.

§ 3 Jury

- (1) Die Jury ist ein unabhängiges, unentgeltlich tätiges und paritätisch besetztes Gremium; bestehend aus jeweils sechs von der Großen Kreisstadt Radebeul und dem Verein für Denkmalpflege und Neues Bauen Radebeul e. V. durch den Oberbürgermeister für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates widerruflich bestellten sachkundigen Persönlichkeiten. Die bisherigen Jurymitglieder gelten widerruflich bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Stadtrates (Juli 2014) als bestellt.
- (2) Die Jury besteht aus:
 - a.) dem Ersten Bürgermeister als Leiter des Geschäftsbereichs Stadtentwicklung sowie zwei von diesem benannten sachkundigen Mitarbeiter/innen aus dem Geschäftsbereich Stadtentwicklung;
 - b.) drei vom Stadtentwicklungsausschuss des Stadtrates benannte sachkundige Persönlichkeiten;
 - c.) dem Vorsitzenden des Vereins für Denkmalpflege und Neues Bauen Radebeul e. V.;
 - d.) fünf vom Vorstand des Vereins für Denkmalpflege und Neues Bauen Radebeul e. V. benannten sachkundigen Persönlichkeiten.
- (3) Der Juryvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf der ersten Zusammenkunft nach jeder Neubestellung aus dem Kreis der Jurymitglieder gewählt.
- (4) Die Jury ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird eine zweite Abstimmung durchgeführt, danach entscheidet das Los.
- (5) Jurymitglieder sind vom weiteren laufenden Verfahren ausgeschlossen, sofern sie bei einem Vorschlag Architekt, Bauherr oder mit einem von beiden wirtschaftlich oder familiär verbunden sind. Dies gilt nicht für Jurymitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a, sofern es sich um städtische Bauvorhaben handelt.
- (6) Für Jurymitglieder sind für den Fall der Verhinderung, Befangenheit (vgl. § 3 Absatz 5) oder des Rücktrittes Stellvertreter/innen zu berufen.
- (7) Die Jury tagt nicht öffentlich. Die Stellvertreter/innen und Sponsoren können beratend an allen Jurysitzungen teilnehmen.
- (8) Die Jury hat insbesondere die Aufgabe
 - a.) die auszulobenden Kategorien und die Bewertungskriterien für die Beurteilung der Vorschläge festzulegen sowie über die Auslobung von Publikumspreisen zu entscheiden,
 - b.) die eingegangenen Vorschläge zu prüfen,
 - c.) über die Vergabe der Bauherrenpreise zu entscheiden.
- (9) Die Entscheidungen der Jury sind endgültig und nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Bekanntmachungen / Schlussbestimmung

- (1) Die Auslobung des Bauherrenpreises ist im Radebeuler Amtsblatt bekannt zu machen.
Diese hat mindestens zu enthalten:
 - a.) die Kategorien und die Bewertungskriterien;
 - b.) die Mitglieder der Jury;
 - c.) die Einreichungsfrist;
 - d.) den Termin der öffentlichen Preisübergabe.
- (2) Die Preisträger des Bauherrenpreises sind im Radebeuler Amtsblatt bekannt zu machen.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Radebeuler Amtsblatt in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Bauherrenpreis der Stadt Radebeul vom 22. Mai 2008 außer Kraft.

Radebeul, den 21.04.2011

Wendsche
Oberbürgermeister